

**Beschlüsse aus der Konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 04.07.2019**

**Beschluss-Nummer: 0004/2019**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO).

**Beschluss-Nummer: 0005/2019**

Unter Beachtung des § 49 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der derzeit gültigen Fassung werden die Vorsitze für die beratenden Ausschüsse wie folgt verteilt:

Fraktion (Kurzbezeichnung)	Sitzverteilung	Ausschussbezeichnung
CDU	1. Vorsitz	Fachausschuss Bau
AfD	0	-
DIE LINKE	4. Vorsitz	Fachausschuss Soziales
SPD	3. Vorsitz	Fachausschuss Finanzen
FDP/GRÜNE/Below/Kowolik	2. Vorsitz	Fachausschuss Wirtschaft

**Beschluss-Nummer: 0006/2019**

Der Stadtrat stellt gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA folgende Sitzverteilung und namentliche Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) fest:

**Sitzverteilung:**

beschließender Ausschuss	Fraktion				
	CDU	AfD	DIE LINKE	SPD	FDP/GRÜNE /Below /Kowolik
	Sitze	Sitze	Sitze	Sitze	Sitze
Hauptausschuss	3	1	2	2	2
Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“	1	1	1	2	1
Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“	1	1	1	2	1
beratender Ausschuss	Fraktion				
	CDU	AfD	DIE LINKE	SPD	FDP/GRÜNE /Below /Kowolik
	Sitze	Sitze	Sitze	Sitze	Sitze
Fachausschuss Bau	2	1	1	1	2
Fachausschuss Finanzen	1	1	1	2	2
Fachausschuss Wirtschaft	2	1	1	1	2
Fachausschuss Soziales	2	1	2	2	3

**Ausschussbesetzung:**

Ausschuss	Besetzung	
	Vorsitzender	Mitglieder
<b>Hauptausschuss</b>	Herr Oberbürgermeister Knoblauch	Herr Stadtrat Torsten Pillat Herr Stadtrat Markus Baudisch Herr Stadtrat Nick Polzin Herr Stadtrat Frank Schiwiek Herr Stadtrat Daniel Schürmann Herr Stadtrat Dr. Thoralf Winkler Frau Stadträtin Simona Below Frau Stadträtin Sabine Dirlich Herr Stadtrat Friedrich Harwig Herr Stadtrat Olaf Ziem
<b>Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“</b>	Herr Oberbürgermeister Knoblauch	Frau Stadträtin Cornelia Ribbentrop Frau Stadträtin Heidemarie Wünsche Herr Stadtrat Torsten Pillat Herr Stadtrat Enrico Grube Frau Stadträtin Angelika Müller Herr Stadtrat Nils Reichenbach
<b>Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“</b>	Herr Oberbürgermeister Knoblauch	Herr Stadtrat Daniel Schürmann Herr Stadtrat Werner Grundmann Herr Stadtrat Nick Polzin Herr Stadtrat Holger Goldschmidt Herr Stadtrat Friedrich Harwig Herr Stadtrat René Finger
<b>Fachausschuss Bau</b>	Herr Stadtrat Gundhelm Franke	Frau Stadträtin Marlis Ekrutt Herr Stadtrat Dr. Thoralf Winkler Herr Stadtrat Mark Kowolik Herr Stadtrat René Wölfer Herr Stadtrat Roland Claus Herr Stadtrat Steffen Baumann
<b>Fachausschuss Finanzen</b>	Herr Stadtrat Steffen Behm	Herr Stadtrat Prof. Dr. Martin Kütz Frau Stadträtin Simona Below Herr Stadtrat Thomas Mogge Herr Stadtrat Andreas Schumann Herr Stadtrat Roland Claus Herr Stadtrat Nils Reichenbach
<b>Fachausschuss Wirtschaft</b>	Herr Stadtrat Holger Goldschmidt	Herr Stadtrat Peter Rauschenbach Herr Stadtrat Wolfgang Schröder Frau Stadträtin Yvonne Bensch Herr Stadtrat Werner Grundmann Herr Stadtrat Ralf Schneckenhaus Herr Stadtrat Michael Kuthe
<b>Fachausschuss Soziales</b>	Frau Stadträtin Anne Schönemann	Frau Stadträtin Vanessa Below Herr Stadtrat Enrico Grube Herr Stadtrat Ralf Arndt Herr Stadtrat Matthias Menzel Frau Stadträtin Marlis Ekrutt Frau Stadträtin Heidemarie Wünsche Herr Stadtrat Frank Schiwiek Frau Stadträtin Angelika Müller Herr Stadtrat Steffen Baumann

**Beschluss-Nummer: 0008/2019**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vom Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) angenommen bzw. weitergeleitet werden dürfen.

**Beschluss-Nummer: 0009/2019**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0466/2008 vom 26.06.2008 in der Fassung der 4. Änderung durch Beschluss-Nr. 0249/2016 vom 14.12.2015 „Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters“, zum 04.07.2019. Damit wird die Bestellung von Frau Dezerntin Ina-Babette Barann, Herrn Dezerment Guido Schmidt und Herrn Dezerment Joachim Schulke zu weiteren allgemeinen Vertretern des Oberbürgermeisters zurückgenommen.

**Beschluss-Nummer: 0010/2019**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) wählt gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA als weitere Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall Frau Dezerntin Stadtdirektorin Ina-Babette Barann.

**Beschluss-Nummer: 0011/2019**

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA nachfolgend aufgeführte zwei Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat der Abwasserentsorgung Schönebeck (Elbe) GmbH. Das Vorschlagsrecht für diese Sitze entsprechend Losentscheid durch die Vorsitzende zwischen den Fraktionen CDU, SPD und FDP/GRÜNE/Below/Kowolik

1. Frau Stadträtin Yvonne Bensch
2. Herr Stadtrat Steffen Behm

Mit der Annahme dieser Beschlussvorlage werden die bisher vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Stadtrates abberufen.

**Beschluss-Nummer: 0012/2019**

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Buchstabe d und § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA nachfolgend aufgeführte vier Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck. Das Vorschlagsrecht für diese Sitze haben die CDU-Fraktion (1 Sitz), die SPD-Fraktion (1 Sitz), die Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik (1 Sitz) und die Fraktion DIE LINKE (1 Sitz).

1. Herr Stadtrat Wolfgang Schröder
2. Herr Stadtrat Frank Schiwiek
3. Frau Stadträtin Anne Schönemann
4. Herr Stadtrat Mark Kowolik

Mit der Annahme dieser Beschlussvorlage werden die bisher vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Stadtrates abberufen.

**Beschluss-Nummer: 0013/2019**

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Buchstabe d und § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA nachfolgend aufgeführte vier Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH. Das Vorschlagsrecht für diese Sitze haben die CDU-Fraktion (1 Sitz), die SPD-Fraktion (1 Sitz), die Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik (1 Sitz) und die Fraktion DIE LINKE (1 Sitz).

1. Herr Stadtrat Torsten Pillat
2. Herr Stadtrat Steffen Behm
3. Herr Stadtrat Holger Goldschmidt
4. Herr Stadtrat Ralf Schneckenhaus

Mit der Annahme dieser Beschlussvorlage werden die bisher vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Stadtrates abberufen.

**Beschluss-Nummer: 0014/2019**

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 14. Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA folgende vier weitere Vertreter in die Gesellschaftsversammlung der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck. Das Vorschlagsrecht für diese Sitze haben die CDU-Fraktion (1 Sitz), die SPD-Fraktion (1 Sitz), die Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik (1 Sitz) und die Fraktion DIE LINKE (1 Sitz).

1. Herr Stadtrat Matthias Menzel
2. Frau Stadträtin Heidemarie Wünsche
3. Herr Stadtrat Peter Rauschenbach
4. Frau Stadträtin Sabine Dirlich

Mit der Annahme dieser Beschlussvorlage werden die bisher vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) entsandten Gesellschaftsvertreter abberufen.

**Beschluss-Nummer: 0015/2019**

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 14. Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA folgende vier weitere Vertreter in die Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Schönebeck GmbH. Das Vorschlagsrecht für diese Sitze haben die CDU-Fraktion (1 Sitz), die SPD-Fraktion (1 Sitz), die Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik (1 Sitz) und die Fraktion DIE LINKE (1 Sitz).

1. Herr Stadtrat Andreas Schumann
2. Herr Stadtrat Daniel Schürmann
3. Herr Stadtrat Thomas Mogge
4. Herr Stadtrat Friedrich Harwig

Mit der Annahme dieser Beschlussvorlage werden die bisher vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) entsandten Gesellschaftsvertreter abberufen.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

**Beschluss-Nummer: 0712/2019**

**1. Änderungssatzungssatzung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzungssatzung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 16.07.2019

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungen**

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt in“ durch „auf dem Gebiet“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 wird „§ 19 Abs. 4“ durch „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
3. Der § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Schönebeck (Elbe) im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten benannt wird.“

4. Der § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die/den Erzieher/innen“ durch „den Erzieher“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die/den Erzieher/innen“ durch „den Erzieher“ und die Wörter „der Erzieher/dem Erzieher“ durch „dem Erzieher“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.“

6. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

**Artikel 2  
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Die Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

- (2) Davon abweichend tritt Artikel 1 Nr. 3 am 01.08.2019 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 16.07.2019

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0711/2019**

**Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen).

Schönebeck (Elbe), 16.07.2019

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**

**Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 90 Abs. I des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Kostenbeitragstatabestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend kurz: Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung) durch Kinder, auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) betreut werden, werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

**§ 2**

**Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

**§ 3**

**Kostenbeitragserhebung, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Eltern wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.
- (2) Der Kostenbeitrag wird monatlich für den vollen Monat erhoben und ist zum 5. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten die Kosten für Verpflegung (Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke) und die Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.